

S C H I E D S S P R U C H

In dem Verfahren

nach § 33 Abs. 3 lit. a) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

der Jil Diercks

– **Beschwerdeführerin zu 1** –

und

des Jan Böhmer

– **Beschwerdeführer zu 2** –

gegen

das Lehramtsreferat

– **Beschwerdegegnerin** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung vom 31.03.2021 beschlossen:

- 1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2 wird als unzulässig zurückgewiesen.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Referatsleitung, sich an dem gemeinsamen Brief des Lehrerbildungsausschuss und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zu beteiligen, satzungswidrig ist.**
- 3. Das Begehren B der Beschwerdeführerin zu 1 wird als unbegründet abgewiesen.**
- 4. Das Begehren C der Beschwerdeführerin zu 1 wird teilweise als unbegründet abgewiesen. Es wird festgestellt, dass Referate keine öffentlichen Stellungnahmen ohne entsprechenden Beschluss des Studierendenrates abgeben oder sich Stellungnahmen Dritter anschließen dürfen; bei Referaten besonderer Art kommt es dagegen auf die jeweilige rechtliche Ausgestaltung an.**
- 5. Das Begehren D der Beschwerdeführerin zu 1 wird als unzulässig zurückgewiesen.**

I. Sachverhalt

Am Mittwoch, dem 03.02.2021 erhielt ein Mitglied des Lehramtsreferats die Anfrage, ob sich das Lehramtsreferat an einem gemeinsamen Brief des Lehrerbildungsausschusses (LBA) und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) beteiligen möchte. Diese gab die Anfrage an die Referatsleitung weiter, welche darüber bereits tags darauf am Donnerstag, den 04.02.2021 beschloss, sich an diesem Brief zu beteiligen. Die Referatsleitung sah die Entscheidung als eilbedürftig an, da noch am gleichen Tag die Frist zur Entscheidung endete. Auf der Sitzung des Lehramtsreferats vom 08.02.2021 wollte die Referatsleitung nachträglich das Einverständnis des Referats zu diesem Vorgehen einholen. Der entsprechende Beschluss des Referats erfolgte (siehe TOP 11 des Sitzungsprotokolls des Lehramtsreferates vom 08.02.2021). Zum Zeitpunkt des Referatsbeschlusses war der Brief bereits dem TMBJS übergeben worden.

Bereits auf der Sitzung des Lehramtsreferats vom 25.01.2021 wurde unter dem TOP 7 diskutiert, eine Stellungnahme bezüglich der schriftlichen Staatsexamensprüfung abzugeben. Hierbei wurde auf den fehlenden Beschluss des Studierendenrates durch die Beschwerdeführerin zu 1 hingewiesen. Ein solcher sei einzuholen; dies könne erst am 09.02.2021 auf der Sitzung des Studierendenrates geschehen.

Gleichwohl wurde auf einen solchen Beschluss des Studierendenrates verzichtet und sich an dem gemeinsamen Brief lediglich durch Beschluss der Referatsleitung beteiligt. Ein Beschluss des Studierendenrates lag zu keiner Zeit vor, ein Beschluss des Lehramtsreferats erst nachträglich. Der Studierendenrat, respektive sein Vorstand, wurde auch nachträglich nicht über das Vorgehen unterrichtet.

Mit der Beschwerde vom 23.02.2021 wenden sich die Beschwerdeführer gegen dieses Vorgehen und begehren folgende Feststellungen:

- A) Festzustellen, dass die Entscheidung der Referatsleitung, sich an dem Brief zu beteiligen, satzungs- bzw. ordnungswidrig war.
- B) Festzustellen, dass die Entscheidung des Referats die Entscheidung der Referatsleitung sich an dem Brief zu beteiligen, satzungs- bzw. ordnungswidrig war.
- C) Festzustellen, dass ein Referat keine öffentlichen Stellungnahmen (oder Vergleichbares) ohne entsprechenden Beschluss des Studierendenrates abgeben kann oder sich Stellungnahmen einer dritten Partei anschließen kann.
- D) Die Referatsleitung zu beauftragen, den Studierendenrat über den offenen Brief zu informieren.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist teilweise zulässig.

Die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 lit. a) der Satzung liegen in zumindest analoger Anwendung vor. Unstreitig ist dabei, dass die Beschwerdeführerin zu 1 ein Mitglied des Lehramtsreferats ist. Inwieweit das Lehramtsreferat ein Organ der Studierendenschaft ist, ist eine Frage der Begründetheit und soll daher im Rahmen der Zulässigkeit nicht vorweggenommen werden. Die Beschwerde zielt auf eine kompetenzrechtliche

Abgrenzung: Überschreitet das Lehramtsreferats bei seiner Aufgabenwahrnehmung seine Kompetenzen, so sind deren Beschlüsse satzungswidrig, welche von den Mitgliedern des Organes überprüft werden können. Das Begehren D kann durch diese Form der Beschwerde jedoch nicht getragen werden.

Der Beschwerdeführer zu 2 ist dagegen kein Mitglied des Lehramtsreferates, sodass er selbige Beschwerde nicht erheben kann.

Das hilfsweise Abstellen auf § 33 Abs. 3 lit. a) der Satzung dergestalt, dass der Beschluss des Lehramtsreferates mittelbar ein Beschluss des Studierendenrates sei, wird als zu weitgehend abgelehnt.

Eine Beschwerde nach § 33 Abs. 2 lit. b) der Satzung hätte alle Begehren tragen können. Dies hätte jedoch vorausgesetzt, dass der Studierendenrat selbst die Beschwerde erhoben hätte. Eine Prozessstandschaft lediglich zwei Mitgliedern des Studierendenrates einzuräumen, erschien der Schiedskommission als zu weitgehend.

Die Beschwerde ist auch teilweise begründet.

Der Beschluss der Referatsleitung, sich an dem Brief zu beteiligen, war satzungswidrig, der des Referates dagegen satzungsgemäß.

Die Satzungswidrigkeit des Beschlusses der Referatsleitung ergibt sich dabei aus der formellen Satzungswidrigkeit aufgrund fehlender Zuständigkeit.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung obliegt dem Studierendenrat die Beschlussfassung zur Erfüllung der sich nach § 2 der Satzung ergebenden Aufgaben. Diese umfassen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auch die Vertretung aller studentischen Mitglieder der FSU Jena in ihren hochschulpolitischen Angelegenheiten, welche durch § 2 Abs. 2 der Satzung näher ausgeformt sind. Zu dieser Vertretung nach außen bedient sich der Studierendenrat des Vorstandes gem. § 28 Abs. 2 S. 1 und S. 2 Nr. 2 der Satzung, welcher an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden ist gem. § 28 Abs. 2 S. 1 der Satzung und von diesem gewählt wird gem. §§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 28 Abs. 1 der Satzung. Somit ist grundsätzlich der Studierendenrat für die Vertretung zuständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bildet der Studierendenrat durch Beschluss Referate gem. § 25 Abs. 1 S. 1, Abs. 7 der Satzung, § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Sie widmen sich dabei bestimmten Aufgabenfeldern, welche in der Geschäftsordnung näher aufgeführt sind gem. § 25 Abs. 1 S. 2 und S. 3 der Satzung, § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Die Referate organisieren dabei ihre Arbeit eigenständig gem. § 25 Abs. 2 S. 2 der Satzung, sind aber an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden sowie diesem zur Rechenschaft verpflichtet gem. § 25 Abs. 2 S. 1 der Satzung. Der Studierendenrat wählt zur Koordination der Referate eine Referatsleitung gem. § 25 Abs. 4 S. 1 der Satzung, welche für die Arbeit des Referats verantwortlich ist und ebenso dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig ist gem. § 25 Abs. 4 S. 5 der Satzung, § 16 Abs. 4 S. 1 der Geschäftsordnung. Die Referate stellen daher nur die innere Organisation des Organs Studierendenrates dar, weshalb sie auch nicht in § 5 der Satzung aufgeführt sind. Sie können somit nicht für sich die Gesamtkompetenz des

Organs Studierendenrates in Anspruch nehmen, erst recht nicht die Studierendenschaft als solche nach außen vertreten.

Das Lehramtsreferat ist jedoch ein Referat besonderer Art im Sinne des § 25 Abs. 8 der Satzung gem. § 16 Abs. 6 Var. 2, Abs. 1 lit. I) der Geschäftsordnung.

Dies bedeutet, dass sich das Lehramtsreferat gem. § 25 Abs. 8 S. 2 der Satzung eine eigene Referatsordnung geben kann, die jedoch noch durch den Studierendenrat bestätigt werden muss. In dieser kann es die Mitgliedschaft und die innere Verfasstheit gesondert regeln gem. § 25 Abs. 8 S. 3 1. Hs. der Satzung. Darüber hinaus kann in dieser Referatsordnung vorgesehen sein, dass dem Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die Referatsleitung zusteht gem. § 25 Abs. 8 S. 3 2. Hs. der Satzung. Ebenso kann den Referaten besonderer Art durch die Finanzordnung eine besondere Art der Geldverwaltung zugewiesen werden gem. § 25 Abs. 8 S. 5 der Satzung.

Das Lehramtsreferat selbst hat nach Anhang 2 Nr.12 der Geschäftsordnung folgende Aufgaben: die fachliche, fachschaftliche und politische Vertretung der Belange aller Lehramtsstudierenden und die Zusammenarbeit mit dem Lehrerbildungsausschuss. Diese Aufgaben finden sich auch in der Präambel sowie in § 2 der Lehramts-Referatsordnung wieder. Die Referatsleitung zur Koordination des Referats wird dabei aus der Mitte der Mitglieder des Referats gewählt gem. § 3 Abs. 2 der Lehramts-Referatsordnung, wobei die Ausgestaltung der Mitgliedschaft nach § 4 der Lehramts-Referatsordnung in einzelnen Punkten auf rechtliche Bedenken stößt. Da diese Bedenken jedoch nicht zum Begehren der Beschwerdeführerin zählen, wird darüber nicht weiter entschieden. Festzuhalten ist jedoch, dass die fachliche, fachschaftliche und politische Vertretung dem Referat als solchen obliegt, der Referatsleitung nur Koordinierungsaufgaben zukommen, sodass diese nicht selbstständig und eigenmächtig nach außen hin tätig werden darf.

Das Lehramtsreferat ist folglich ähnlich einer Fachschaft ausgestaltet. Es besteht wie eine Fachschaft aus einem Teil der gesamten Studierendenschaft (Mitgliedern) und wählt sich wie eine Fachschaft ein Gremium zur Leitung und Wahrnehmung ihrer Interessen (statt Fachschaftsrats hier eben Referatsleitung). Auf die Bezeichnung kommt es für die Organfähigkeit nicht an, gleichwohl die Bezeichnung ein Indiz auf den beabsichtigten rechtlichen Status sein kann. Das Lehramtsreferat als Referat besonderer Art ist somit organisatorisch selbstständiger als ein normales Referat, gleichwohl seine rechtliche Existenz vom Beschluss des Studierendenrates abhängt und eben nicht von der Satzung bereits gewährleistet wird. Dem Studierendenrat steht es somit frei, durch Änderung der Geschäftsordnung dieses Referat auch abzuschaffen oder die Kompetenzen des Referats zu verändern.

Referate besonderer Art lassen sich dabei, sofern ihnen dauerhaft sowohl eine mitgliederschaftliche Organisation als auch eine Vertretungsbefugnis für gewisse Angelegenheiten zugewiesen wird, als gekorene Organe einstufen. Dies gilt eben solange, solange sie organisatorisch verselbstständigt sind, somit unabhängig vom Wechsel der Mitglieder und der Leitung bestehen, und ihnen funktionell gewisse Zuständigkeiten zugewiesen sind, mit denen sie die Studierendenschaft als solche berechtigen oder verpflichten und nicht nur einen Teil der Aufgaben wahrnehmen, die dem Studierendenrat durch die Satzung zugewiesen sind. Diese beiden Elemente (institutionell

wie funktionell) sind jedem Organ zu eigen. Die in der Satzung selbst aufgeführten Organe (insbesondere die in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung genannten) sind dabei geborene Organe. Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung ist dabei nicht abschließend, fehlen doch die Schiedskommission und die Fachschaftsvollversammlungen, wobei die Fachschaftsvollversammlungen erst gem. § 39 Abs. 3 der Satzung durch die jeweilige Fachschaftsordnung entstehen und somit ebenfalls nur gekorene Organe sind.

Der Studierendenrat hat selbst die Vertretungsbefugnis für die Lehramtsstudierenden ein Stück weit aus der Hand gegeben, in dem er diese Befugnis dem Lehramtsreferat durch die Geschäftsordnung sowie in der Ausgestaltung als Referat besonderer Art übergab. Ebenso bestätigte er die auf diese Vertretung gerichtete Referatsordnung und gab somit seine vorherige Zustimmung (Einwilligung) für die Vertretung, zu der insbesondere Stellungnahmen und Pressemitteilungen zählen. Solange das Handeln des Referats innerhalb dieser Übertragung verbleibt, solange verstößt es nicht gegen die Satzung. Bezogen auf die Vertretung der Lehramtsstudierenden durch Stellungnahmen und Pressemitteilungen bedeutet das folgendes: Es muss ein legitimer Anlass gegeben sein; es muss sich also um die Wahrnehmung hochschulspezifischer, insbesondere auf das Lehramtsstudium bezogene Belange handeln. Der Inhalt der Stellungnahme muss sich auf Tatsachen stützen, somit richtig sein sowie sachlich und neutral formuliert sein. Ebenso darf die betreffende Äußerung keine Forderungen, Meinungen oder andere Bekundungen beinhalten, die für die gesamte Studierendenschaft von solcher Bedeutung sind, dass es für eine solche Positionierung der Beratung und der Beschlussfassung des Studierendenrates bedurft hätte. Solange eben diese Anforderungen gewahrt sind, braucht das Lehramtsreferat bei Stellungnahmen nicht auf einen vorherigen Beschluss des Studierendenrates hinwirken.

Ein Beschluss der Referatsleitung ist dagegen nur ausreichend, um die Behandlung auf die Tagesordnung der Referatssitzung zu setzen. Der Referatsleitung kommt nur Koordinationsfunktion zu, keine politische Vertretungsbefugnis und auch keine Eilkompetenz in dringlichen Fällen. Der nachträgliche Beschluss des Referats heilt den Verfahrensmangel. Anders wäre es zu beurteilen, wenn der entsprechende Beschluss des Referates nicht oder anders ergangen wäre.

Ein Beschluss des Studierendenrates war dagegen nicht notwendig, da der Inhalt des Briefes nicht von besonderer Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft als solche war, sondern spezifisch lehramtsbezogene Forderungen kundgab. Sofern dagegen ein Beschluss des Studierendenrates zu dem Thema bereits vorhanden gewesen wäre, wäre das Lehramtsreferat jedoch an diesen gebunden gem. § 28 Abs. 2 S. 1 der Satzung und nicht zu einer davon abweichenden Stellungnahme ermächtigt, ohne davor auf einen anders lautenden Beschluss des Studierendenrates erfolgreich hingewirkt zu haben.

In materieller Hinsicht ist der Inhalt des Briefes nicht zu beanstanden. Es wurde deutlich gemacht, dass hierbei das Lehramtsreferat und nicht der gesamte Studierendenrat gehandelt hat bzw. diese Stellungnahme abgeben wollte. Dass die lokale Presse (hier die Ostthüringer Zeitung / OTZ) diesen Unterschied nicht zu tätigen vermochte, kann der Beschwerdegegnerin nicht zum Vorwurf gemacht werden. Eine Unterscheidung im

Außenverhältnis ist durchaus möglich, insbesondere wenn es von dem nach außen Handelnden verdeutlicht wurde.

Dass es folglich zu abweichenden Stellungnahmen zwischen Lehramtsreferat und Studierendenrat kommen kann, wenn das Lehramtsreferat zuerst handelt und sich danach erst der Studierendenrat positioniert, mag politisch unbefriedigend sein und im Außenverhältnis eventuell den Eindruck der Zerstrittenheit oder Unorganisiertheit erwecken, solange dem Lehramtsreferat dies aber durch die Geschäftsordnung und die vom Studierendenrat bestätigte Referatsordnung zugestanden wird, solange ist dies auch vom Studierendenrat hinzunehmen. Will dies dagegen der Studierendenrat nicht mehr hinnehmen, so muss er auf eine Änderung der Geschäftsordnung und der Lehramts-Referatsordnung erfolgreich hinwirken. Ansonsten hat der Studierendenrat eben durch die entsprechenden Rechtsgrundlagen dem Lehramtsreferat als Referat besonderer Art und nicht nur der Referatsleitung die politische Vertretung der Lehramtsstudierenden eingeräumt.

Nimmt das Lehramtsreferat diese politische Vertretungsbefugnis wahr, so ist es wie bei allen anderen Tätigkeiten dem Studierendenrat zur Rechenschaft verpflichtet. Da es sich hier um eine nach außen gerichtete Tätigkeit handelt, muss das Lehramtsreferat den Studierendenrat unverzüglich von seiner Absicht, eine Stellungnahme abzugeben, in Kenntnis setzen, damit dem Studierendenrat die Möglichkeit eigener Positionierung und Beschlussfassung eingeräumt wird, bzw. bei bereits abgegebener Stellungnahme, insbesondere wenn die Stellungnahme kurzfristig und dringlich erfolgt, unverzüglich danach in Kenntnis setzen, damit verhindert werden kann, dass sich der Studierendenrat gegenteilig positioniert und äußert.

Dieser nachträglichen Rechenschaftspflicht ist das Lehramtsreferat nicht nachgekommen.

III. Nebenentscheidung

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates den Beschwerdeparteien zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, §§ 35 Abs. 2, 5 Abs. 3, 20 Abs. 2 der Satzung.

Maximilian Weber

Nils Humrich

Christoph Zimmermann